

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Freitag, 22. Dezember 2017

Nr. 24

INHALT

Amtlicher Teil

Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung-	S. 191
II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012	S. 195
Anlage zur II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012	S. 210
Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018	S. 211
S a t z u n g vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018	S. 213
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst", Stadtteil Vorst, als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung, hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung	S. 214

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 216
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:

Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666) und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2017, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 22.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Gebührentarif**zur Änderungsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 21.12.2017**

1. Leichenhalle	Gebühr in €
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme Verstorbener, Abstimmung, Koordination und Beratung	147,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	387,00
 2. Bestattungsgebühren	
2.11 Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre (auch anonym)	491,00
2.12 Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre (auch anonym)	380,00
2.21 Urnenbeisetzung (auch Kinder bis einschl. 8 Jahre) (Urne und Vergraben von Aschen ohne Urne)	220,00
2.22 Bestattung in Urnenkammern	278,00
2.23 Bestattung in Urnengemeinschaftsgrab	555,00
2.24 Aschebeisetzung anonym oder Verstreuen	160,00
2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	57,00
 3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.969,00
3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	4.027,00
3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	4.027,00
3.14 Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.718,00
3.15 Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.964,00
3.22 Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.939,00

4. Genehmigungen

4.1 Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten

4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	195,00
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	164,00
4.13	bei Urnenkammern	157,00

5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten**Neuerwerb**

5.11	Parkgruften, je Stelle *)	2.898,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.226,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	3.099,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.972,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.181,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.256,00

*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich

5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.331,00
5.18	Urnenkammer (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.489,00
5.19	Reihengrab	1.375,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.955,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.546,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.309,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.288,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.675,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	2.397,00
5.26	Aschestreufäche	884,00

Verlängerung

5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16

6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

6.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	257,00
	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (je Jahr bis zum Ablauf der Liegezeiten)	
6.2		
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	109,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	87,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	115,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	143,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	181,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	215,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	69,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	69,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	69,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	69,00

II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012

P r ä m b e l

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen -GV.NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW.S. 966), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 01. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Verwaltung und Beaufsichtigung
§ 4	Haftung
§ 5	Gebührenpflicht
§ 6	Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 7	Öffnungszeiten
§ 8	Verhalten auf dem Friedhof
§ 9	Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 10	Bestattungen
§ 11	Särge und Urnen
§ 12	Ausheben der Gräber
§ 13	Ruhefristen
§ 14	Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 15	Rechte
§ 16	Grabarten und Größen
§ 17	Reihengräber und pflegefreie Rasengräber (Erdbestattungen)
§ 18	Wahlgräber (Erdbestattungen)
§ 19	Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten und pflegefreie Urnengemeinschaftsanlagen
§ 20	Aschebeisetzung ohne Urne

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21	Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)
§ 22	Gestaltung und Pflege
§ 23	Grabmale
§ 24	Errichtung von Grabmalen

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25	Benutzung der Leichenhalle
§ 26	Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

§ 27	Bestehende Rechte
§ 28	Ordnungswidrigkeiten
§ 29	Bußgeld
§ 30	Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Tönisvorst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Kommunalfriedhof in St. Tönis: Schelthofer Straße/Friedrichstraße;
2. Kommunalfriedhof in Vorst: Kapellenstraße/Anrather Straße
als gemeinsame Einrichtung.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die in § 1 Nummern 1 und 2 genannten Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tönisvorst in Gestalt einer nichtrechtsfähigen Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Tönisvorst waren oder ein Nutzungsrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Tönisvorst sind.
- (3) Die Beerdigung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung und somit einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Die notwendigen Unterlagen zur Prüfung der Personenstandsdaten und aktuellen Wohnanschrift sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 3**Verwaltung und Beaufsichtigung**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesen obliegt dem Bürgermeister. Die Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Sie übt das Hausrecht aus.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 4**Haftung**

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Sicherungspflicht für Grabstätten und deren Zubehör liegt bei den Nutzungsberechtigten und verfügungsberechtigten Angehörigen.
- (3) Gewerbetreibende (§ 9) haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

§ 5**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 6**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.
- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, bettet die Stadt auf Antrag zu ihren Lasten entsprechend dieser Satzung die Beigesetzten um und versetzt das Grabmal und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften**§ 7****Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Tönisvorst – Friedhofsverwaltung - festgelegt und durch Aushang an allen Haupteingängen bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt Tönisvorst – Friedhofsverwaltung - kann Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen vorübergehend für Benutzer und Besucher schließen, wenn dies wegen der Durchführung von Arbeiten durch die Stadt oder aus besonderen Gründen erforderlich ist.

§ 8**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die in Ausübung des Hausrechtes gegebenen Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Lärmen und Spielen ist untersagt.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art; auch Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen gem. § 9 zugelassener Gewerbetreibender; Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.
 - b) Werbung und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;

- c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in unmittelbarer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde;
 - i) Musik-, Rundfunk- und andere akustische Geräte zu betreiben.
- (4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

§ 9

Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs.1Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter eine Prüfung ihrer Fachrichtung abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (3) Voraussetzung einer Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen bis 18:00 Uhr, in der Zeit vom 1.November bis 31. März bis 17: 00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nur bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Abraum und Abfall entsorgt der Unternehmer in den dafür bereitstehenden Großcontainern bzw. auf speziellen Lagerplätzen. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen zu lagern. Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch Auftragsarbeiten an den Grabstätten entstanden sind.
- (6) Bestattungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe nur zum Zwecke der Sarg- und Leichenanlieferung gestattet. Das Fahrzeug muss nach dem Entladen sofort entfernt werden.
- (7) Gräber, die von zugelassenen Gärtnern gepflegt werden, können durch ein Steckschild von 6 x 10 cm (max. 15 cm über Graboberfläche) gekennzeichnet werden. Die Schilder dürfen nur auf den Namen der Firma hinweisen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Bestattungsantrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Ist der Verstorbene der Nutzungsberechtigte, hat der Antragsteller der Bestattung die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich anzuerkennen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Trauerfeiern und Beisetzungen finden in der Regel werktags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können nur bei öffentlichem Interesse genehmigt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung durch den Bestattungsunternehmer zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest. Diese werden ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen bei Erdbestattungen von der Ordnungsbehörde und bei Urnenbeisetzungen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden.
Die Bestattung kann frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder die Bestattung von zwei zur gleichen Zeit verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einer Grabstelle, sowie die Beisetzung von Kindern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen ist gestattet. Die Bestattung von Leichen und Totgeburten ist erst zulässig, wenn die Totenbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt. Für die Beisetzung von Urnen gelten besondere Vorschriften (§ 19).
- (5) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen von der Sargpflicht können nur im Einzelfall auf Antrag aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Stadt genehmigt werden.
Die Genehmigung einer Bestattung ohne Sarg wird nur erteilt, wenn eine vollständige Bekleidung der Leiche mit leicht vergänglichen Stoffen (Papierstoff oder Naturtextilien) sichergestellt wird. Bei Bestattungen ohne Sarg, geht der mögliche Mehraufwand zu Lasten des Bestattungspflichtigen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Somit ist die Bestattung in Zinksärgen nicht gestattet. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
Die Aschekapsel vom Krematorium ist nur aus Biomaterial (Bio-Urnen) zulässig. Ein entsprechender Nachweis ist den Bestattungsunterlagen beizufügen. Grabbeigaben sind nicht gestattet.
- (3) Särge von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.

- (4) Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen andere Sargmasse erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,50 m; im Übrigen muss von der Geländeoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m Erdaddeckung vorhanden sein.
- (3) Der Grabaushub bei Erdbestattungen ist so vorzunehmen, dass zum Nachbargrab ein Mindestabstand von 0,30 m Erdreich vorhanden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Angehörige hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente vorhandener Grabmale oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche für die Grabstätte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen über 8 Jahren 30 Jahre, bei solchen bis zu 8 Jahren 25 Jahre.
- (2) Für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabfeldern, Urnenkammern und Urnengemeinschaftsgrabanlagen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit/Nutzungszeit beträgt 30 Jahre für Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern für Erdbestattungen.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen auf schriftlichen Antrag hin um drei Jahre verkürzt werden.
- (4) Bei Reihengräbern und Urnengemeinschaftsgrabanlagen kann die Ruhefrist nicht verlängert werden. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Grabanlagen, die bei Ablauf der Frist nicht entfernt sind, entfernt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos.
- (5) Die Ruhefrist und somit das Nutzungsrecht/Grabberechtigung beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage oder Urnenkammer in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage oder Urnenkammer sind innerhalb der Stadt Tönisvorst nicht zulässig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten bzw. des verfügungsberechtigten Angehörigen sowie der neue Bestattungsort/die Bestattungsart nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen.

- (5) Bei Entzug von Nutzungsrechten (§ 22 Abs.10) oder unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Satzung können Leichen und Aschen von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. anonymen Grabfeldern umgebettet werden, auch wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen von anonym bestatteten Verstorbenen sind nicht zulässig.
- (9) Ausgrabungen sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Exhumierung im überwiegend öffentlichen Interesse.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 15

Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Tönisvorst.
- (2) Rechte an Grabstätten werden nach Todesfällen oder bei Umbettungen ausschließlich nach dieser Satzung und nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden. Es folgt ein Entzug des Nutzungsrechtes. Die Kosten der Einebnung und der möglichen Umbettung des Verstorbenen in eine Reihengrabstätte gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten /verfügungsberechtigten Angehörigen. Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie bei Umbettungen erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt die Einebnung und Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten bzw. verfügungsberechtigten Angehörigen.

- (4) Bei Bestattungen in Parkgruften, Wahlgräbern und Urnenkammern muss die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen gem. § 13 gewährleisten. Diese Fristen sind bei jeder Zubeisetzung in den genannten Grabarten entsprechend neu festzulegen, die Nutzungsrechte sind entsprechend der neuen Ruhezeiten zu verlängern.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle Grabarten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte der Stadt - Friedhofsverwaltung- jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

§ 16

Grabarten und Größen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (1) **Reihengräber;**
Reihen- und Rasenreihengräber sind Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern, in denen der Reihe nach beigesetzt wird.
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über acht Jahre
Grabgröße: 2,40 m x 1,20 m je Grabstelle
 - b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu acht Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
Grabgröße: 1,40 m x 0,60 m je Grabstelle
 - c) Reihengräber für Beisetzungen von Urnen
Grabgröße: 0,80 m x 0,60 m je Grabstelle

d) Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen sind pflegefreie Grabstätten für 10 Aschen Verstorbener in Urnen für die Dauer der Ruhefrist. Die Grabanlagen werden von der Stadt in vorrangig abgelaufenen Wahlgrabstätten betrieben.

(2) **Wahlgräber;**

Wahlgräber sind Gräber, die soweit verfügbar, von den Angehörigen mit ausgewählt werden können.

a) Wahlgräber für Erdbestattungen

einstellig: 2,60 m x 1,45 m

zweistellig: 2,60 m x 2,60 m

dreistellig: 2,60 m x 3,75 m

Bei jeder weiteren Stelle erhöht sich die Breite um 1,15 m.

b) Parkgruften sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Umgebung.

c) Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen

Grabgröße: 1,20 m x 1,20 m

In älteren Grabfeldern bestehende Grabstätten mit abweichender Größe bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unverändert. Die genannten Größen sind jeweils Außenmaße.

(3) **Urnenkammern**

Urnenkammern sind Gräber, die soweit verfügbar, von den Angehörigen in vorgesehenen Feldern mit ausgewählt werden können.

Grabgröße: 0,40 x 0,40 x 0,40 m

(4) Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfeld für Aschen) befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld, das insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

(5) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - Bundesgesetzblatt I. S. 589 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Reihengräber für Sargbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Grabberechtigung wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben. Grabberechtigter und damit für die Grabstätte verantwortlich ist der Gebührenbescheidempfänger.

In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 8 Jahren zu bestatten.

(2) Rasenreihengräber sind pflegefreie Grabstätten, die von der Stadt angelegt und unterhalten werden. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Reihen in bestimmten Grabfeldern. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt, Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Die Grabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen (Name, Todestag) versehen. Die Liegeplatte wird im oberen Drittel der Grabstätte mittig in die Grabstätte verlegt. Die Kosten der Grabplatte sind in den Gebühren für den Graberwerb enthalten. Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder eine Aufbewahrungspflicht für die geräumten Gegenstände seitens der Stadt Tönisvorst.

(3) Rechte und Pflichten an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt und eingeebnet. Innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist von drei Monaten können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

§ 18

Wahlgräber für Sargbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag und soweit verfügbar ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit oder beantragten Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Nutzungsrechte werden aufgrund einer Urkunde verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag vor Eintritt des Todesfalles erworben werden. Der Mindestzeitraum für den Erwerb beträgt 5 Jahre und längstens 30 Jahre. Im Beisetzungsfalle muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 13 Abs. 1 und 2, Satz 2 dieser Satzung verlängert werden. Der Verlängerungszeitraum berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Ersterwerbes und wird je angefangenes Jahr berechnet. § 22 Abs. 1, 2 u. 4 folgende gelten entsprechend.
In einem Wahlgrab kann je Stelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Beisetzung von Urnen (§ 19) sowie im Falle des § 10 Abs. 4.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden.

§ 19

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Anonymen Bestattungsfeldern (Urnenreihengrabstätten)
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - e) Urnenkammern
- (2) Urnenreihengrabstätten sind solche Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind solche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten sind einstellig. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber können auch ohne Todesfall erworben werden. Die Nutzungsrechte werden aufgrund einer Urkunde für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 20 Jahre verliehen. Im Übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.

- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Stelle (zu einer Erdbestattung) bis zu zwei Urnen, oder vier Urnen (ohne Erdbestattung) beigesetzt werden.
- (5) Urnenkammern sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Sie werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie können auch auf Antrag vor Eintritt eines Todesfalles, soweit verfügbar, erworben werden. Die Nutzungsrechte werden aufgrund einer Urkunde für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 20 Jahre verliehen. Im Rahmen einer Beisetzung verlängert sich die Nutzungszeit um die nach § 13, Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Ruhefrist.
Es können in einer Urnenkammer bis zu 3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Schmuckurne ist dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch zu überlassen. Im Übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind pflegefreie Grabstätten, die der Bestattung von 10 Urnen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Grabanlagen werden von der Stadt betrieben und unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer gärtnerisch angelegt und gemäß § 22 dieser Satzung gepflegt.
Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage auf einem gemeinsamen Grabmal oder einzelnen Grabmalplatten. Das Grabmal und die einzelnen Grabmalplatten werden für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt gemäß § 23 dieser Satzung unterhalten.
- (7) Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfelder für Aschen) befinden sich in hierfür vorgesehenen Flächen, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

§ 20

Aschebeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Grabnutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Bereich nach Abs. 1 durch Vergraben beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht entspricht dem für anonyme Urnenreihenbestattungen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Bei der Bestattung von Aschen nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen keine Kennzeichnungen, insbesondere sind Grabmale nicht zulässig.

§ 21

Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist - durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungsfrist kann gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr ein Nutzungsrecht bis zu weiteren 30 bzw. 20 Jahren erworben werden. Bei Zeitablauf beträgt die Mindestzeit für den Wiedererwerb 5 Jahre. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Friedhofsverwaltung sich die Entscheidung vorbehält, welche Grabstelle beibehalten wird. Die Neugestaltung, insbesondere die Anpassung und evtl. Versetzung des vorhandenen Grabmales erfolgt zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Eine Reduzierung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Wird kein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Wird kein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Urnenkammer und kein Antrag auf Aushändigung der Schmuckurne gestellt, verfügt die Stadt über die Urnenkammer. Die Schmuckurne und Aschekapseln werden den Vorschriften entsprechend entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechend dieser Satzung gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte bzw. der verfassungsberechtigte Angehörige verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Urnengemeingrabanlagen und Grabarten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung sind hiervon ausgenommen.
- (3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Nach Bestattung in einer Urnenkammer kann der Grabschmuck bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in einer Urnenkammer vom Nutzungsberechtigten selbständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Stadt nicht.
- (6) Eine Abdeckung bzw. das Bestreuen der Gräber mit feinkörnigem Kies, Ziegelsplitt oder roter Asche ist nicht gestattet. Feinkörniger Kies und Ziegelsplitt kann jedoch für eine gärtnerische Gestaltung auf der Grabstätte verwendet werden. Die Abdeckung mit Grabplatten sind auf Antrag möglich
 - bei Wahlgräbern und Reihengräber für Erdbestattungen mit höchstens 2/3 der Gesamtfläche der Grabstelle,
 - bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen)Fläche (0,84 x 0,84 m)
 - bei Urnenreihengräber für die gesamte (Innen)Fläche (0,50 x 0,40 m)

Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
Die Mindeststärke bei Abdeckungen mit Grabplatten beträgt 0,05 m.

- (7) Hecken- und Steineinfassungen sind in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen. Steineinfassungen müssen standfest sein. Heckeneinfassungen können durch Steineinfassungen ersetzt werden. Grabfeld- und Reihenbezeichnungen, in welcher Einfassungen nicht erlaubt sind, ergeben sich aus Anlage 1 zur Satzung.
- (8) Bei eingefassten Grabstätten (Steineinfassungen) muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nicht eingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Einfassungen aus Metall oder Kunststoffen sind nicht erlaubt.
- (9) Alle Grabstätten müssen dauernd gepflegt gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Torf und Pflanzenschutz- und Unkrautmitteln bei der Grabpflege/Grabherrichtung ist nicht gestattet.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Grabberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche für die Grabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung in diesem Fall berechtigt die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder durch Beauftragung eines Dritten in Ordnung bringen zu lassen. Ist der Berechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Daneben wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung mehr als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.
Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Die Umbettung in eine Reihengrabstätte kann veranlasst werden. Sollte der Verantwortliche zu einem späteren Zeitpunkt noch ermittelt werden, gehen die Kosten zu seinen Lasten. Die Einebnung und Beseitigung der Grabanlagen erfolgt 3 Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides. Im Fall der Feststellung des Nutzungsberechtigten bzw. des verfassungsberechtigten Angehörigen hat dieser nach dem Entzug eine Kostenerstattung des Pflegeaufwandes der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit zu leisten.

§ 23

Grabmale

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Sicherheitsglas, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton verwendet werden. Bei der Verwendung von Naturstein ist zu beachten, dass hier nur Material für Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der IAO- Konvention 182 hergestellt sind. Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe mindestens 0,10 m, ab 1,00 m Höhe mindestens 0,15 m. Findlinge dürfen die Stärke von 0,45 m nicht übersteigen. Ihre Größe muss im Verhältnis zur Grabstätte stehen. Grundsätzlich gilt, dass nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein des Grabmales bedeckt sein darf. Die max. Höhe stehender Grabmale beträgt 1,30 m; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen stellen.
- (3) Grabmale müssen eine steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus den in Abs. 1 genannten Materialien hergerichtet sein. Die Grabmale können mit einem Sockel von max. 12 cm Höhe versehen werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Materialien wie Ziegel, Klinker, Bleche, Edelstahl, Beton, Fliesen, Glas (Ausnahme Sicherheitsglas), Emaille, Kunststoff und Porzellan (Ausnahme Lichtbild des Verstorbenen, siehe hierzu im Folgenden Abs. 5.)
- (5) Lichtbilder des/der Verstorbenen auf Grabsteinen sind nur bis zu einer Größe von 12 cm x 12 cm erlaubt. die Lichtbilder sind in den Stein einzulassen und mit einem durchsichtigen Material wie z. B. Glas/Plexiglas abzudecken. Ebenso ist das Anbringen von Lichtbildern aus Keramik zugelassen. Die Lichtbilder einschließlich Abdeckung haben eben mit der Steinansichtsfläche abzuschließen. Alternativ können sie einschließlich einer Umrahmung und Abdeckung auf den Grabsteinen aufgeklebt werden.
Die Stärke darf maximal 10 mm betragen.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu zehn Prozent auf Grabstätten aufgebracht werden.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 8 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Stärke 0,10 - 0,20 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis max. 0,70 m, Länge bis 0,50 m Stärke 0,10 - 0,20 m;
 - c) Auf Rasenreihengräbern eine im Boden versenkte Liegeplatte: 0,60 m x 0,40 m Stärke 0,05 m. Die Schriftgröße wird auf 25 mm und Zahlen auf 20 mm festgelegt.
 - d) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,30 m,
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m.

Bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.

Auf Wahlgrabstätten ist neben dem stehenden Grabmal auch ein liegendes Grabmal zulässig.

2. liegende Grabmale:

- a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Stärke 0,10- 0,20 m;
- b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,50 m, Stärke 0,10 - 0,20 m;

3. Stelen

- a) bei einstelligen Wahlgräbern Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| | Stärke 0,10 bis 0,40 m |
| b) bei zweistelligen Wahlgräbern | Höhe bis 2,20 m, Breite bis 0,45 m |
| | Stärke 0,10 bis 0,45 |

(8) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stelen Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,25 m, Stärke 0,10 bis 0,20 m
2. liegende Grabmale Grundriss bis 0,30 x 0,40 m, Stärke 0,05 bis 0,20 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale Grundriss von mind. 0,10 bis. 0,50 m
Höhe max. 1,00 m
2. Stelen, Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m
3. liegende Grabmale Grundriss bis 0,50 m x 0,50 m,
Stärke 0,10 m - 0,20 m.
4. Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Einfassungen einbauen zu lassen:
Material: Ruhsandstein oder farblich ähnliche Granite, allseitig gesägt;
Abmessungen: 4 Stück á 1,00 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke, im Verbund

(9) Verschlussplatten für Urnenkammern

Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Besitz der Stadt Tönisvorst. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt werden.

Die Verschlussplatten dürfen nur in der von der Friedhofsverwaltung für die jeweilige Anlage vorgegebenen Schrift und Farbe durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden (Abs. 5 findet hier keine Beachtung). Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert.

(10) Grabmalplatte für Urnengemeinschaftsgräber und Urnenrasengräbern.

Die Grabmalplatten werden nur mit dem Namen des Verstorbenen versehen. Als Schriftart ist Antiqua und die Schriftgröße auf 25 mm genehmigungsfähig.

§ 24

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Form von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Antragsberechtigt ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale. Zugelassen sind nur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze, die nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden dürfen.
- (3) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wieder-

herzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

Bei unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei Umsturzgefährdung, kann die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal oder Teile davon umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten sodann nicht innerhalb eines Jahres entsprechend den geltenden Bestimmungen wiederhergerichtet worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes entsprechend. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt die Stadt Tönisvorst für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung. Auch für später vorgenommene Änderungen und Kosten übernimmt die Stadt Tönisvorst keine Verantwortung bzw. Haftung. Die Stadt Tönisvorst behält sich vor, dass sollten nach der Genehmigung Änderungen aufgenommen werden, die nicht konform mit den rechtlichen Bestimmungen sind, die Genehmigung aufgehoben und somit der QR-Code entfernt werden muss.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung der verzeichneten Grabmale versagen.

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und der Abschied vom Verstorbenen am Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenhalle nur im Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestattungsinstitute bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern am offenen Sarg sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 BestG NRW bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- oder Gesangsdarbietungen während einer Trauerfeier sind möglich, wenn ein würdiger Rahmen gewahrt wird.
- (5) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Vorschriften hinsichtlich der Nutzungsrechte, der Größe und Gestaltung von Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese Satzung keine erleichternden Regelungen trifft.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- sich unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält (§ 7),
- unbefugt Anpflanzungen und Gräber betritt (§ 8),
- lärmt, Rundfunk-, Musikgeräte oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt (§ 8),
- Tiere auf einen Friedhof mitbringt (§ 8),
- Friedhofswege unbefugt mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Spiel- und Sportgeräten und Kraftwagen befährt (§ 8),
- Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen des Friedhofes verunreinigt (§ 8),
- gewerbliche Dienste oder Waren auf Friedhöfen anbietet oder dort Drucksachen verteilt (§ 8),
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt oder ausgeführte gewerbliche Arbeiten der vorgeschriebenen Prüfung entzieht (§ 9),
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt (§ 9),
- gewerbliche Abfälle, die nicht durch Auftragsarbeit an den Grabstätten entstanden sind, auf dem städtischen Friedhof entsorgt (§ 9, Abs. 5 Satz 5),
- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
- Abmessungen der Grabbeete verändert (§ 16),
- den Bestimmungen des § 22 Abs. 9 zuwiderhandelt und insbesondere bei der Grabpflege Herbizide und Pestizide verwendet.
- nicht verrottbare Materialien entgegen § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 verwendet.
- Grabstätten nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit Gebührenbescheid nicht dauerhaft pflegt.

§ 29

Bußgeld

Verstöße gegen die in § 28 aufgeführten Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bereiche in der Friedhofssatzung vom 01.02.2012 in Kraft getreten am 01.01.2012 mit dem 01.01.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 22. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 195

Anlage zur II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012

Nach § 22 Abs. 7 Satz 5 sind Grabfeld- und Reihenbezeichnung, in welchen Einfassungen nicht erlaubt sind, nachfolgend aufgeführt;

Friedhof St. Tönis

Feld	Reihenbezeichnung	Grabnummer
1	1 – 2	
6	A – C	
12	E – D	
12	1 – 8	
14	1 – 5	
15	A	
15	6	
16	A	
17	A	
17	1 – 6	
18	A	
19	A – E	
21	A – E	
22	A – F	
23	A	
24	B – D	

25	B – D	
26	B	
27	A – E	
28	A – F	
29	A	
29	C – G	
30	A	1-20
30	B – F	
31	A – B	
32	B	
32	D	
32	5 – 9	
32	12	
33	C - M	

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 210

Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,07 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,09 €

2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,62 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,05 €

3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
- | | |
|---|--------|
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter | 0,83 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter | 1,40 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 22.12.2017
Der Bürgermeister
gez. Goßen

S a t z u n g vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14. 12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf	19,36 €
2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf	13,35 €
Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	101,32 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2017 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 22.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst", Stadtteil Vorst, als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung, hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst", Stadtteil Vorst, als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gefasst und am 13.12.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst"

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher ungenutzten Fläche und eine Verdichtung des Innenbereichs zu Wohnzwecken.

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Artenschutzrechtliche Vorprüfung 	<p>Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Wohnbebauung. Es werden keine planungsrelevanten Arten – nach Beachtung der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise - durch das Vorhaben beeinträchtigt.</p> <p>Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 07.08.2017; hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung</p>

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Denkmalliste 	Im nahen Umfeld des Plangebietes befindet sich ein eingetragenes Baudenkmal (Alte Kaplanei).	Im Rahmen des Umgebungsschutzes wurden die Belange mit Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt.
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> Geografisches Rauminformationssystem des Kreises Viersen, Altlastenverdachtsflächenkataster 	Im Umfeld des Plangebietes ist eine Verunreinigung des Grundwassers durch LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) bekannt.	Da bei den hier geplanten Baumaßnahmen kein Keller vorgesehen ist und somit keine Grundwasserhaltung erforderlich ist, haben die Verunreinigungen keinen weitergehenden Einfluss auf das geplante Vorhaben.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

08. Januar 2018 bis einschl. 08. Februar 2018

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst", einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Tönisvorst, den 18.12.2017
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Friedenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 24/S. 214

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 200 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**